

# Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016

800 Jahre  
Zehdenick

Zehdenick, 12. September 2014

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 9 – 12. Jahrgang – 37. Woche



Foto: Bärbel Weise

**Klosterscheune Zehdenick**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ –  
Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung ..... Seite 2

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen

### Bekanntmachung des Wasser und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

#### Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung

In der Zeit von September 2014 bis Februar 2015 führen der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräeinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, 16515 Liebenwalde, Mittelstraße 12.

*Liebenwalde, den 25.08.2014*

*Frodl  
Geschäftsführer*

**Verbandssitz: Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde**  
**Telefon: 033054-209980; Fax: 033054-2099819**  
**E-Mail: [mail@wbv-schnelle-havel.de](mailto:mail@wbv-schnelle-havel.de)**

### Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt